

**Kodex für Beiräte in der Epidemiologie**  
**der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi) e.V., der Deutschen**  
**Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (gmds) e.V.**  
**und der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP) e.V.**

## **Präambel**

Viele Forschungsvorhaben bzw. Institutionen in der Epidemiologie verfügen über einen eigenen Beirat, der häufig interdisziplinär zusammengesetzt ist.

Ein Beirat kann unterschiedliche Aufgaben haben, z.B. in den Bereichen externe Qualitätssicherung, Wissenstransfers und Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Erwartungen und Wahrnehmung können je nach Interessengruppe (Projekträger, Projektnehmer, wissenschaftliche oder allgemeine Öffentlichkeit oder Beirat selbst) beträchtlich variieren.

Daneben gibt es auch sehr unterschiedliche Anforderungen an die Mitglieder und deren Rekrutierung, an die konkrete Arbeit des Beirates und an die Rahmenbedingungen, wie an den Grad der Vertraulichkeit der Beiratsarbeit. Hier sind durchaus Ziel- und Interessenskonflikte denkbar und möglich.

Es lassen sich unterschiedliche Formen von Beiräten, je nach den Beziehungen zwischen Beirat, Projekträger bzw. Auftraggebern und Projektnehmern unterscheiden. Als Grundsatzforderungen sollten Fachkompetenz und Unabhängigkeit im Vordergrund stehen.

Nicht für jedes Projekt oder jede Institution ist ein Beirat notwendig. Deshalb ist das Einsetzen eines Beirates, auch vor dem Hintergrund begrenzter Personal- und Zeitressourcen stets kritisch zu hinterfragen. Bei Projekten zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen oder mit politischer Brisanz kann zur Unterstützung des Wissenstransfers und der Kommunikation der Ergebnisse in der Öffentlichkeit ein Beirat einberufen werden. Zusammensetzung und Größe des Beirats sollten von Auftragnehmer und Auftraggeber im gegenseitigen Einverständnis festgelegt werden.

Gerade aufgrund der vielfältigen Kontexte, Erwartungen, Ziele und Aufgaben, die für eine Beiratsarbeit denkbar sind, ist es wichtig, diese frühzeitig und im Konsens präzise zu definieren und transparent darzustellen. Die epidemiologischen Fachgesellschaften schlagen nachfolgende Regeln und Leitlinien im Umgang mit Beiräten und für Beiratsmitglieder vor. Abweichungen von einzelnen Leitlinien sind generell möglich, diese sollten aber zu Beginn der Beiratsarbeit explizit geregelt und für alle Beteiligten transparent gemacht werden.

## **Leitlinien**

### **Leitlinie 1 (Zweck und Funktion)**

**Zweck und Funktion eines jeden Beirates sollten klar definiert sein.**

Der Beirat sollte sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Darin sollten die konkreten Aufgaben des Beirates, die Tagungsmodalitäten, Meilensteine des Projektes, Auflagen sowie Berichts- und Auskunftsverhalten in den verschiedenen Settings (intern, mit den Institutionen, extern) klar geregelt sein.

Ebenso sollten zu Beginn der Arbeit die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Beirat und Projekträger klar definiert werden.

Die Ziele eines Beirates können sich im Laufe der Tätigkeit verändern, das muss aber immer in gegenseitiger Absprache erfolgen und in der Geschäftsordnung dokumentiert werden.

## **Leitlinie 2 (Information)**

### **Allen Beiratsmitgliedern müssen alle für die Arbeit erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden**

Die beratende Institution/der Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass der Beirat alle für seine Arbeit erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Bewilligungen und Auflagen) erhält. Die Übergabe muss rechtzeitig erfolgen. Gegebenfalls kann die Vereinbarung von Fristen sinnvoll sein.

Die Übergabe soll außerdem zeitgleich an alle Mitglieder erfolgen. Damit wird verhindert, dass die Mitglieder eines Beirates gegeneinander ausgespielt werden können.

Bei Interaktionen des Projektträgers und des Projektnehmers, beispielsweise der Anforderung bestimmter Ergebnisse oder der Vergabe von Zusatzaufgaben, muss der Beirat umgehend informiert werden.

## **Leitlinie 3 (Unabhängigkeit)**

### **Beiratsmitglieder sollten so weit als möglich unabhängig sein**

Prinzipiell ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder vom Projekt und den Auftraggebern unabhängig sind. Diese Forderung dürfte jedoch realistischerweise nicht immer erfüllbar sein. Unabdingbar ist, dass die Beziehungen und Interessen aller beteiligten Personen und Institutionen untereinander transparent gemacht werden.

Aufträge durch eine der beteiligten Institutionen an Mitglieder des Beirats sind den übrigen Partnern (Beiratsmitglieder, Auftraggeber, Institut/Projekt) gegenüber offen zu legen.

Bestehende Interessenkonflikte sind zu Beginn der Tätigkeit offen zu legen und dürfen nicht die Freiheit der Wissenschaft gefährden.

## **Leitlinie 4 (Transparenz)**

### **Innerhalb des Beirates muss es eine Transparenz der Interessenlagen der einzelnen Mitglieder geben, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im und mit dem Beirat zu gewährleisten**

Die Interessenlagen der einzelnen Beiratsmitglieder in Bezug auf das Projekt aber auch gegenüber den restlichen Kooperationspartnern des Projekts und Beiratsmitgliedern muss offen gelegt werden. Sonstige Funktionen und Ämter der Beiratsmitglieder müssen transparent gemacht werden, ebenso die der Institutionen und ihrer Vertreter.

Über zusätzliche Funktionen können Sachverhalte bekannt werden, die relevant für die Beiratsarbeit sind. Zudem können Details aus der Beiratstätigkeit sonstige Entscheidungen beeinflussen.

Beiratsmitglieder müssen auch potenzielle Interessenkonflikte offen ansprechen. Der Beirat und die beauftragende Institution unter Anhörung der zu beratenden Institution/ des Projektes müssen entscheiden, ob ein Interessenkonflikt zu einem Ausschluss des Mitgliedes von den Beratungen zu einem bestimmten Gegenstand oder zum generellen Ausscheiden des Mitglieds führt.

### **Leitlinie 5 (externe Kommunikation)**

**Eine der Aufgaben des Beirates kann die Kommunikation mit der Öffentlichkeit sein. Diese muss in enger Abstimmung erfolgen**

Die Kommunikation von Ergebnissen sollte zwischen allen Projektbeteiligten und dem Beirat koordiniert, zeitgleich und transparent erfolgen. Bei starker Resonanz, vor allem bei politisch oder gesellschaftspolitisch relevanten Themen, ist der Umgang mit der oder Teilen der Öffentlichkeit am Anfang der Studie zu regeln.

Ebenso sollte vorab vereinbart sein, ob und in welchem Stadium dem Beirat Publikationen, sowohl in Fachzeitschriften als auch für die Öffentlichkeit, vor der Veröffentlichung vorzulegen sind und inwieweit der Beirat hierauf Einfluss nehmen kann und darf.

### **Leitlinie 6 (Vertraulichkeit)**

**Über die interne Arbeit des Beirates und die Entscheidungen ist Vertraulichkeit zu wahren.**

Vertraulichkeitsbereiche und die Modalitäten sollen a priori definiert und in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Auf Antrag eines der Mitglieder kann darüber hinaus zu einem bestimmten Punkt Vertraulichkeit vereinbart werden. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Arbeit des Beirates und die dort erhaltenen Informationen über die zu beratende Institution bzw. das zu beratende Projekt verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um auch auf anderem Wege legal zu beschaffende Informationen. Diese Verschwiegenheit besteht auch über die Laufzeit des Projekts/ des Beirates, die Mitgliedschaft im Beirat bzw. die Zugehörigkeit zur Institution hinaus.

### **Leitlinie 7 (Konfliktfälle)**

**Für Konfliktfälle sollte eine Lösungsinstanz eingerichtet sein.**

Beiratsempfehlungen und –entscheidungen sind i. d. R. Mehrheitsentscheidungen. In der Geschäftsordnung ist zu regeln, wann und gegenüber wem Minderheits- oder Sondervoten verlautbar werden dürfen.

Es sollte eine Lösungsinstanz für den Konfliktfall (Ombudsmann o.ä.) geben, die möglichst zu Beginn der Arbeit zu definieren ist.

Beiratsmitglieder, die z. B. auf Grund einer Nichtübereinstimmung mit dem generellen Vorgehen oder konkreten Beschlüssen oder Empfehlungen des Beirates aus diesem ausscheiden, dürfen nicht benachteiligt oder öffentlich kritisiert werden. Sie sind wiederum über die Gründe ihres Ausscheidens zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wird im Rahmen der Beiratstätigkeit wissenschaftliches Fehlverhalten offensichtlich, muss der Beirat dies zum Thema machen. Sollte keine Einigkeit zur weiteren Vorgehensweise erzielt werden, muss gegebenenfalls ein Ombudsgremium eingeschaltet werden.